

G e s e t z

vom

über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in
Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte.

Der Landtag von Niederösterreich hat zur Ausführung der §§ 57
Abs. 1 und 2 und 58 des Ärztegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92-1949,
auf Grund des Artikels 15 Absatz 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes
in der Fassung von 1929 beschlossen:

§ 1

Ärzte, die nach § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes an einer öffent-
lichen Krankenanstalt oder an einer sonstigen, vom Bundesministerium
für soziale Verwaltung zugelassenen Heil- und Pflegeanstalt in Nieder-
österreich beruflich ausgebildet werden - in diesem Gesetz als Jungärzte
bezeichnet - haben Anspruch auf ein Entgelt, das aus einem Grundbezug,
Teuerungszuschlägen und Familienzulagen, einer Nachtdienstzulage und
einem Anteil an den besonderen Gebühren besteht. In Anstalten, die
einzelnen Angestellten Gefahrenzulagen ausbezahlen, gebühren diese
auch den Jungärzten unter den gleichen Voraussetzungen.

§ 2

(1) Der Grundbezug beträgt in den ersten beiden Ausbildungsjahren
S 340 monatlich und erhöht sich im dritten und vierten Jahr auf S 365,
wobei eine etwaige frühere Ausbildung an einer anderen inländischen
öffentlichen Krankenanstalt oder zugelassenen Heil- und Pflegeanstalt
eingerechnet wird.

(2) Jungärzte, die bisher Anspruch auf einen höheren Grundbezug
hatten, erhalten diesen ungekürzt weiter.

(3) Familienzulagen (Haushaltungszuschlag und Kinderzulagen) und
Teuerungszuschläge zum Grundbezug und zu den Familienzulagen sind

nach den Vorschriften zu berechnen, die für die Vertragsbediensteten der Ausbildungsanstalt gelten.

(4) Die Höhe der Nachtdienstzulage wird von der n.ö.Landesregierung festgesetzt.

(5) Jungärzte haben auch einen Honoraranspruch auf einen angemessenen Anteil an den besonderen Gebühren, die den Primärärzten der Ausbildungsanstalt als Ärztegebühr zukommen. Die Höhe dieses Anteils bestimmen die betreffenden Primärärzte. Die Gesamtsumme der Beträge, die den Hilfsärzten einschließlich der Jungärzte unter diesem Titel in einer Anstalt ausbezahlt werden, muß mindestens 20 % der jeweiligen Ärztegebühr erreichen.

(6) Freie oder teilfreie Station wird gewährt, soweit es in der Ausbildungsanstalt möglich ist, und darf auf das Entgelt höchstens mit dem Betrag angerechnet werden, der der jeweiligen Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung entspricht. Hat das Personal der Ausbildungsanstalt nur eine geringere Entschädigung zu bezahlen, so ist dies auch für Jungärzte maßgebend.

(7) Das Entgelt gebührt über die gesetzliche Mindestausbildungszeit von drei Jahren hinaus längstens für insgesamt vier Jahre; nach deren Ablauf ist eine Weiterverwendung als Jungarzt unzulässig.

(8) Das Entgelt belastet mit Ausnahme des Anteiles an den besonderen Gebühren die Ausbildungsanstalt.

(9) Nach sechsmonatiger Tätigkeit an einer Anstalt gebührt alljährlich eine bezahlte Ferienzeit von 21 Werktagen. Nach insgesamt sechsmonatiger Tätigkeit auf einer Infektionsabteilung, Röntgenstation oder Prosektur erhöht sich diese Zeit um 7 Werktage.

(10) Bei Verwendung an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag gebührt in der darauffolgenden Woche ein ausbildungsfreier Werktag.

Sofern nicht örtliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, gilt dies auch für Jungärzte, die zu Assistenten ernannt sind.

§ 3

(1) In den öffentlichen oder sonstigen als Ausbildungsstätten zugelassenen Krankenanstalten ist für höchstens 30 Spitalsbetten ein Jungarzt zu verwenden. Auf diese Schlüsselzahl ist die Zahl der vor dem 1. Mai 1949 promovierten Ärzte anzurechnen, die auf Grund bisheriger Übung in diesen Krankenanstalten in unselbständiger Stellung zu Ausbildungszwecken gegen Entgelt tätig sind oder weiterhin tätig werden. Ärzte, die sich zum Facharzt ausbilden, sind während ihrer Ausbildung im Hauptfach und in den Nebenfächern nur in dem Ausmaß in die Schlüsselzahl einzurechnen, als dies für die Ausbildung zum praktischen Arzt gilt.

(2) Die Schlüsselzahl wird jeweils nach dem Durchschnitt der im Vorjahr belegt gewesenen Spitalsbetten berechnet. Verringert sich wegen eines niedrigeren Durchschnittsbelages die bisherige Schlüsselzahl, so wirkt sich dies auf die bereits in der Anstalt verwendeten Jungärzte nicht aus.

(3) Ist für eine Anstalt wegen Schließung einer Abteilung eine Verminderung der Zahl der Jungärzte notwendig, so kann diese nur mit Zustimmung der Landesregierung durchgeführt werden. Den von dieser Maßnahme betroffenen Jungärzten ist dies unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Zur Feststellung der Rechte und Pflichten der Jungärzte hat die n.ö. Landesregierung nach Anhörung^{en} der Ärztekammer für Niederösterreich binnen 6 Monaten eine Dienstanweisung zu erlassen. Jedem Jungarzt ist eine Ausfertigung dieser Dienstanweisung zu übergeben, sobald er seine Ausbildung an einer Anstalt in Niederösterreich

beginnt oder fortsetzt. Er hat sich schriftlich zur Einhaltung dieser Dienstanweisung zu verpflichten.

§ 5

Die Ausbildungsanstalten müssen jede frei werdende Jungarztstelle sofort wieder besetzen oder, falls dies mangels geeigneter Bewerber nicht möglich ist, zeitgerecht dem Amt der n.ö. Landesregierung melden; ferner haben sie bis zum 20. Jänner jeden Jahres die Durchschnittszahl der im Vorjahr belegt gewesenen Spitalsbetten, die Zahl der am 1. Jänner verwendeten und die Zahl der während des Jahres voraussichtlich ausscheidenden Jungärzte bekanntzugeben.

§ 6

Dieses Gesetz tritt an dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft. Jungärzten, die ihre Ausbildung schon vorher an einer inländischen öffentlichen oder zugelassenen Krankenanstalt begonnen haben, ist diese Ausbildungszeit für die Erhöhung des Grundbezuges und der Ferienzeit, sowie für die Höchstdauer der Verwendung als Jungarzt anzurechnen.